



Ius Saxon. Priv. 12.



On GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
König in Polen, &c. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, &c.

Thur-Gürst, &c.



iebe getreue. Nachdem Wir
missfällig wahrgenommen, daß
denen wieder das Haßiren,
unterm 10. Julii 1719. und
15. Sept. 1750. ins Land ergangenen
Mandatis zeithero kein durchgängiges
Gnügen geleistet worden, vielmehr
durch einiger Unter-Obrigkeiten Fahr-
läßig-

56

läßigkeit, allerhand Land - Streicher und Diebs - Gesindel, unter dem Vorwand des Verkaufs geringer und zu einer redlichen Nahrung, nicht hinreichender Waaren, in Städten und auf dem Lande herum zu streissen, zu Ausübung ihrer dieb - und räuberischen Absichten, die Gelegenheit abzusehen, und ihre Diebs - Gesellen davon zu benachrichtigen, Raum und Zeit gefunden; Als ist Unser ernster Wille und Befehl, daß denen wieder das Haussiren ergangenen obangezogenen Mandatis besser, dann geschehen, nachgelebet, keinem darwieder zu handeln verstattet, auch die Pässe und Waaren dererjenigen Personen, welchen es in gewisser Maße nachgelassen, sorgfältig examiniret, mithin hierunter, bei Vermeidung unnachbleibender harter Strafen,

im

in keine Wege nachgesehen werden solle. Wornach sich gebührend zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, den 2. Januarii, 1754.

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

10. April 1997

20. Aug. 1997

29. Aug. 1998

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

III/9/280 JG



2 0224935

H. Sax Ktg²¹

